

chitekten zu vergleichen (BGH, Beschluss vom 7. Februar 2013 – VII ZR 3/12, BauR 2013, 982 Rn. 16). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schadensberechnung ist, wie auch sonst bei der Ermittlung eines Schadens, der Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (BGH, Urteil vom 7. November 1996 – VII ZR 23/95, BauR 1997, 335 f., juris Rn. 8 ff.).

Führen diese Maßstäbe zur Schadensberechnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorteile im Einzelfall zu einem Ergebnis, das dem Zweck des Ersatzanspruchs zuwiderläuft, das heißt, dem Geschädigten nicht mehr zuzumuten ist und den Schädiger unangemessen entlastet, ist ein Vorteilsausgleich, dessen Grundsätze aus Treu und Glauben entwickelt wurden, zu begrenzen (BGH, Urteil vom 7. November 1996 – VII ZR 23/95, BauR 1997, 335, 336, juris Rn. 12).

2. Die Erwägungen des Berufungsgerichts genügen diesen Grundsätzen nicht.

a) Im Ansatz noch zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Kläger ihren Schaden auf der Grundlage der Pflichtverletzung des Beklagten geltend machen, während der Bauausführungsphase nicht rechtzeitig auf die drohende Überschreitung der Baukostenobergrenze hingewiesen zu haben.

b) Das Berufungsgericht vergleicht aber nicht auf der Grundlage dieser Pflichtverletzung zwei Vermögenslagen miteinander, und zwar einerseits die Vermögenslage einschließlich des Grundstückswerts ohne Pflichtverletzung und andererseits die Vermögenslage einschließlich des Grundstückswerts mit Pflichtverletzung. Um einen entsprechenden Vergleich vornehmen zu können, bedürfte es der Feststellung, welche Gewerke die Kläger kostengünstiger gestaltet oder nicht durchgeführt hätten, um auf diesem Hintergrund durch einen Sachverständigen den Grundstückswert zu ermitteln. Entsprechende Feststellungen hat das Berufungsgericht nicht getroffen.

c) Es meint vielmehr, ein Vorteilsausgleich könne erst ab einem aktuellen Grundstückswert in Betracht kommen, der den Herstellungskosten entspreche. Das hat zur Folge, dass der Wert des Grundstücks ohne Pflichtverletzung nicht festgestellt wird, weil bereits der Grundstückswert mit Pflichtverletzung die Herstellungskosten nicht erreicht. Damit weist das Berufungsgericht dem beklagten Architekten im Rahmen der Schadensberechnung das Risiko zu, dass die Herstellungskosten des Gebäudes den Verkehrswert des Grundstücks um zumindest diesen Betrag erhöhen. Dieser Ansatz findet weder im Gesetz noch in den Vereinbarungen der Parteien eine Stütze.

II. 1. Das Berufungsurteil kann deshalb keinen Bestand haben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da das Berufungsgericht zu dem hypothetischen Wert des bebauten Grundstücks ohne die Pflichtverletzung des Beklagten die erforderlichen Feststellungen nicht getroffen hat. Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs auf Schadensersatz wegen der die vereinbarte Obergrenze überschreitenden Baukosten zurückzuverweisen.

2. Hierfür weist der Senat auf Folgendes hin:

a) Während der Beklagte dazu vorzutragen hat, inwieweit aus technischer Sicht kosteneinsparende Gestaltungen möglich oder nicht möglich gewesen wären, ist es Sache der Kläger darzulegen, welche Gewerke sie kostengünstiger gestaltet oder gar nicht durchgeführt hätten.

b) Im Übrigen hat das Berufungsgericht Gelegenheit, sich auch mit den weiteren Einwendungen der Revisionsbegründung zum Umfang des Schadens auseinanderzusetzen.

Mitgeteilt von RiBGH W. Wellner

Keine Räum- und Streupflicht, wenn jedenfalls ein Weg zur Verfügung steht

GG Art. 34; BGB § 839 Abs. 1

- 1. Zur Räum- und Streupflicht in einem innerstädtischen (Weihnachts-)Marktbereich.**
- 2. Häufig beschriftete verkehrswichtige Fußgängerbereiche müssen ausreichend von Schnee geräumt sein; der Verkehrssicherungspflichtige muss aber keine Alternativen zur Verfügung stellen, insbesondere nicht solche, die eine möglichst schnelle Fortbewegung gewährleisten.**

OLG Koblenz, Urteil vom 2. Oktober 2014 – 1 U 210/14

ZUR SACHE:

Die Parteien streiten um Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 Euro, einen Haushaltsführungsschaden der Klägerin in Höhe von 4.284 Euro, Behandlungskosten in Höhe von 272,72 Euro sowie eine Unkostenpauschale über 50 Euro (insgesamt: 10.056,72 Euro) nach einem behaupteten Sturz der Klägerin am 21. Januar 2013 auf mit Schnee bedeckten Holzbrettern (Brunnenabdeckung) zwischen Marktplatz und Höfchen in der Mainzer Innenstadt. Die Klägerin näherte sich der Sturzstelle aus Richtung Rhein (Liebfrauenplatz). Ein Hinweisschild zu bestehender Rutschgefahr war nicht angebracht. Der Brunnenbereich ist mit Bänken und Beeten und einem – zum Sturzzeitpunkt nicht geräumten – Gehweg umsäumt. Vor den Häuserzeilen links und rechts des Brunnens befanden sich gestreute und geräumte Gehwege; insoweit übertrug die Beklagte den Hausanwohnern die Streu- und Räumpflicht.

Die Klägerin, die in H. bei Mainz wohnt, hat erstinstanzlich vorgebracht, der von ihr beschriftete Weg sei auch im Winter (Weihnachtsmarkt) hoch frequentiert. Die Schneefreiheit der Wege entlang der Häuserzeilen sei für sie nicht erkennbar gewesen.

Die beklagte Stadt hat die Auffassung vertreten, die von der Klägerin genommene Abkürzung über die nicht geräumte Schneefläche habe nicht ihrer Streupflicht unterlegen. Der Klägerin sei die Beschaffenheit des Untergrunds bekannt gewesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Ansprüche aus §§ 839 Abs. 1 BGB, 34 Satz 1 GG i. V. m. § 253 BGB scheiden aus, da die beklagte Stadt schon keine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht beurteilt sich nämlich anhand eines abstrakt-generellen Maßstabes, erst die Frage des Mitverschuldens ist aus einem konkret-individuellen Blickwinkel zu beantworten (OLG Hamm, Urteil vom 4. März 2008 – 9 U 138/07, Juris, Rn. 6).

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht hängt von der Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung maßgeblich ab. Sie umfasst die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßennutzer hinrei-

chend sicheren Straßenzustandes. Grundsätzlich muss sich der Straßennutzer allerdings den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet.

Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (BGH, Urteil vom 21. Juni 1979 – III ZR 58/78, zitiert nach Juris). Dabei kann der Verkehrssicherungspflichtige auch gehalten sein, ein nahe liegendes Fehlverhalten von Benutzern zu berücksichtigen (vgl. nur: BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 – III ZR 550/13).

Für die Räum- und Streupflicht im Fußgängerbereich im Besonderen gilt Folgendes: Häufig beschriftete verkehrswichtige Fußgängerbereiche, so vor allem Bushaltestellen und belebte Fußgängerüberwege, müssen ausreichend von Schnee geräumt sein (Stein/Itzel/Schwall, Rn. 555 m. w. N.).

Das bedeutet, dass dem Fußgänger im Winter jedenfalls ein Weg zur Verfügung stehen muss, um, wie die Klägerin treffend formuliert hat, von A nach B zu kommen. Der Verkehrssicherungspflichtige muss aber keine Alternativwege zur Verfügung stellen, insbesondere nicht solche, die eine möglichst schnelle Fortbewegung gewährleisten. Nur unzumutbare Wege braucht der Fußgänger – auch im Winter – nicht zu nutzen. Auch das notwendige Beschreiten eines erkennbar gefahrträchtigen Weges entbindet den Fußgänger aber nicht von erhöhter Vorsicht, wenn sich ihm darbietende Gefahren erkennbar sind. Sind Gefahren aber für jedermann erkennbar, besteht bereits keine Verkehrssicherungspflicht.

Ob die Beklagte eine Verkehrssicherungspflicht traf, hängt vom gesamten möglichen Nutzerkreis des streitgegenständlichen Straßensbereichs ab (s. o.: abstrakt-genereller Maßstab: Kleinkinder, Menschen mit Bewegungseinschränkungen, ortsunkundige Touristen).

Der Sturzbereich ist, senatsbekannt, §§ 525, 291 ZPO, grundsätzlich auch zur Winterzeit und nicht nur an Markttagen hochfrequentiert. Er erweckt den Anschein, diagonal als Abkürzung benutzt werden zu können (Nachahmungseffekt). Das ist der Klägerin zuzugeben. Allerdings trifft nicht zu, dass die bauliche Gestaltung des Platzes deshalb zur diagonalen Kreuzung einlädt, weil um den Brunnenbereich Beete und Bänke angebracht sind. Im Gegenteil: Wenn der Zugang zum Brunnenbereich aus Sicht der vom Liebfrauenplatz kommenden Klägerin, den Blick auf eine ungeräumte Schneefläche freigibt, drängt sich die Nutzung der geräumten Seitenwege geradezu auf. Schnee warnt nämlich vor sich selbst.

Die Beklagte musste allenfalls dafür Sorge tragen, dass jeder Fußgänger einen Weg gefahrlos beschreiten kann, der keinen unzumutbaren Umweg bedeutet (siehe oben). Das hat sie aber getan. Die Seitenwege entlang der Häuserfronten waren frei. Daran ändert auch nichts, dass sie den Winterdienst dort den Anwohnern übertrug. Denn das verpflichtet sie nicht, den Fußgängern zusätzliche „Stadtwege“ zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte musste auch nicht den um den Brunnen führenden Fußgängerweg – über den die Klägerin gar nicht lief – freiräumen oder vor der wegen der unter Schnee besonders gefahrträchtigen Holzabdeckung der Brunnenöffnung dort warnen.

Denn sie durfte damit rechnen, dass jeder Fußgänger die freien, geräumten Wege nimmt, die sich doch erkennbar darbieten. Die Beklagte durfte davon ausgehen, dass auch ortsunkundige Passanten, die über Schnee gehen wollen, dies mit erhöhter Vorsicht taten, schon weil sich unter Schnee immer auch Glatteis befinden kann, das noch rutschgeneigter ist als die Holzabdeckung eines Brunnens. Dadurch, dass die Beklagte veranlasst hat, dass die Wege entlang der Häuserzeilen von den Anwohnern geräumt worden sind, hat sie den Fußgängern ein zumutbares Angebot unterbreitet, sich sicher fortzubewegen.

Solange sich auf der Freifläche Menschenmengen nicht deshalb befanden, weil die Beklagte einen zusätzlichen Verkehrsbereich durch Veranstaltung von Märkten und dergleichen eröffnete, reicht das aus. Ob die Klägerin ein (Mit-)Verschulden trifft, kann nach alledem dahinstehen.

Ihr ist ein Unglück geschehen, aber nicht mit dem für § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO maßgeblichen Grad richterlicher Überzeugung Unrecht widerfahren (vgl. hierzu: BGH, Urteil vom 8. November 2005 – VI ZR 332/04, juris, Rn. 11; BGH, VersR 1975, 812; VersR 2003, 1319).

Mitgeteilt von RiOLG Joachim Dennhardt

VERWALTUNGSRECHT

Graffiti – zum Beweiswert eines Tag-Schriftzuges

StGB § 303

1. In der Graffiti-Szene gilt die Regel, dass ein Tag-Schriftzug nur von einem Graffiti-Sprüher benutzt wird und daher individuell zugeordnet werden kann. Ein Tag-Schriftzug hat daher einen ähnlichen Beweiswert wie eine individuelle Unterschrift.

2. Lässt sich ein Tag – etwa aus früheren Verfahren – einem bestimmten Sprayer zuordnen, so kann er ihm auch in weiteren Fällen zugeordnet werden, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieser Tag auch von einem anderen Sprayer verwendet wird oder dass der Tag verkauft worden ist.

LG Potsdam, Beschluss vom 2. Juni 2015 – 24 Qs 110/14

ZUR SACHE:

Mit der Anklageschrift vom 2. Juni 2014 hat die Staatsanwaltschaft Potsdam den Angeschuldigten gemeinschaftlich begangene Sachbeschädigung in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe zur Last gelegt, indem sie in der Nacht vom 9. auf den 10. November 2011 – in der Anklageschrift ist der Tatzeitraum versehentlich bezeichnet als: „in der Nacht vom 09.10.2011 auf den 10.11.2011“ – einem gemeinsam gefassten Tatplan folgend jeweils vier Wagen der an den Bahnsteigen 5 und 6 abgestellten Regionalzüge RB 18961 und 18963 der Deutschen Bahn AG mit Graffitizeichnungen besprüht haben; durch das Eindringen von Sprühfarbe in die Türschlösser der beiden Wagenparks hätten die Führerstände der betroffenen Züge nicht betreten werden können, so dass sie abgeschleppt werden mussten. Insgesamt sei ein Schaden in Höhe von 3.302,49 Euro entstanden.